



## **Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Bestattungswesen im Markt Oberstaufen**

vom 09.12.2005

Auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Bestattungswesen im Markt Oberstaufen in der vom 24.12.2005 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Änderung durch  
Verordnung vom 26.02.2003 und Verordnung vom 09.12.2005

Oberstaufen, den 09.12.2005  
- **MARKT OBERSTAUFEN** –  
gez.

Grath  
(Erster Bürgermeister)

## **Verordnung über das Bestattungswesen im Markt Oberstaufen**

vom 09.12.2005

Auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) erlässt der Markt Oberstaufen folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Anzeige eines Sterbefalls**

- (1) Jeder Sterbefall im Bereich der Gemeinde ist unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag, unter Vorlage der Todesbescheinigung und der Bescheinigung des Standesamtes über den Eintrag in das Sterbepbuch anzuzeigen. Dies gilt auch bei Totgeburten, nicht aber bei Fehlgeburten.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die in § 33 des Personenstandsgesetzes genannten Personen.

### **§ 2**

#### **Leichenbesorgung und Überführung in ein Leichenhaus**

- (1) Zur Leichenbesorgung gehören das Waschen, Rasieren, Frisieren, Kleiden und Einsargen der Leiche.

- (2) Jede Leiche ist nach der Leichenschau und Aushändigung der Todesbescheinigung unverzüglich in einen für die Aufbewahrung schicklichen Zustand zu bringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist, und einzusargen.
- (3) Jede Leiche aus dem Gemeindegebiet muss nach der Leichenschau und Einsargung in ein Leichenhaus oder in einen sonstigen zugelassenen Aufbahrungsraum verbracht werden. Die öffentliche Aufbahrung in Privathäusern am Sterbeort ist nicht gestattet.
- (4) Die Verpflichtung nach Abs. 3 entfällt bei Fehlgeburten.
- (5) Für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Einrichtungen haben die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) sowie dem vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestattungsunternehmen zu sorgen.

### **§ 3**

#### **Särge, Sargausstattungen, Leichenbekleidung**

- (1) Särge müssen so beschaffen sein, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestattung oder für die Beförderung erfüllen. Kunst- oder Ersatzstoffe, außer Papier oder Pappe, aus nicht verrottbarem Material zur Verwendung im oder am Sarg sowie Press- oder Spanholz in wasserbeständiger Verarbeitung sind nicht zugelassen.
- (2) Für die Bekleidung von Leichen darf nur leicht vergängliches Material aus Faserstoff, Papier und dergleichen verwendet werden.
- (3) Die mehrfache Verwendung von Särgen, soweit es nicht deutlich erkennbare Not- oder Bergungssärge sind, und die Wiederverwendung der Bekleidung der Leichen ist nicht zulässig.
- (4) Die Särge sollen höchstens 65 cm hoch und im Mittelmaß 70 cm breit sein. Übergrößen sind der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

### **§ 4**

#### **Aufbahrung**

- (1) Verstorbene dürfen in der Regel nur in dem gemeindlichen Leichenhaus aufgebahrt werden.
- (2) Die Aufbahrung kann im geöffneten oder im geschlossenen Sarg erfolgen. Der Sarg muss geschlossen bleiben, wenn
  1. es der Wunsch der Bestattungspflichtigen oder deren Beauftragten ist;
  2. die Zersetzung der Leiche bereits fortgeschritten ist oder starke Geruchsbelästigung auftritt;
  3. ein Verstorbener zur Bestattung aus einer anderen Gemeinde überführt worden ist.

Der aus einem der genannten Gründe einmal geschlossene Sarg darf nicht mehr geöffnet werden.

- (3) Die Aufbahrung Verstorbener ist nicht zulässig, wenn besondere Schutzmaßnahmen wegen des Verdachts einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit zu ergreifen sind oder eine Behandlung mit radioaktiven Stoffen vorausgegangen ist; ferner bei einer weit fortgeschrittenen Zersetzung einer Leiche, oder wenn sonstige Gründe im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit einer Aufbahrung verbieten. In diesen Fällen ist der Verstorbene unverzüglich in die vorgesehene oder durch die Bestattungsanstalt zu bestimmende Grabstätte zu verbringen.

## **§ 5 Bestattung**

- (1) Der Zeitpunkt der Bestattung ist im Einvernehmen mit den bestattungspflichtigen Angehörigen (§6 BestV) oder deren Beauftragten so festzulegen, dass nach Erfüllung der bestattungsrechtlichen Voraussetzungen die Bestattungseinrichtung nicht über Gebühr beansprucht wird. Die Notwendigkeit des zeitlich geordneten und fristgerechten Ablauf von Bestattungen, Trauerfeiern u. ä. hat dabei Vorrang vor Wünschen der Bestattungspflichtigen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Zeitpunkt der Bestattung besteht nicht.
- (2) Trauerfeiern dürfen nur am geschlossenen Sarg stattfinden, dabei genießen kirchliche oder religiöse Feiern und Handlungen den Vorrang. Festgesetzte Termine und eingeräumte Fristen sind einzuhalten.
- (3) Soweit bestattungspflichtige Angehörige (§6 BestV) nicht bekannt, nicht zu ermitteln sind oder der Antrags-, bzw. Anzeigeverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen und dadurch eine Gefahr für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Gesundheit, entsteht oder entstehen kann, ist die Bestattung von Amts wegen durchzuführen.

## **§ 6 Ausnahmen, Anordnungen, Zwangsmittel**

- (1) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden von
- a) der Verpflichtung, den Sarg im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 3 geschlossen zu halten;
  - b) dem Vorrang kirchlicher oder religiöser Feiern und Handlungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1;
- wenn die Vorschriften eine besondere Härte darstellen würden.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 bedarf der gemeindlichen Genehmigung.
- (3) Um die Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, kann der Markt Oberstaufen im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen.
- (4) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens geltenden die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 7** **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Entgegen § 1 einen Sterbefall nicht anzeigt oder die notwendigen Angaben nicht macht;
2. Entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 in oder an einem Sarg Kunst- oder Ersatzstoffe aus nicht verrottbarem Material verwendet oder verwenden lässt;
3. Entgegen § 3 Abs. 2 nicht leicht vergängliches Material verwendet oder verwenden lässt;
4. Entgegen § 3 Abs. 3 einen Sarg oder die Leichenbekleidung mehrfach verwendet oder verwenden lässt;
5. Entgegen § 4 Abs. 1 die Aufbahrung eines Verstorbenen nicht in dem gemeindlichen Leichenhaus vornimmt oder vornehmen lässt;
6. Entgegen den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Tatbeständen den Sarg nicht geschlossen hält;
7. Entgegen § 4 Abs. 3 eine Aufbewahrung vornimmt;
8. Entgegen § 5 Abs. 2 festgesetzte Termine und eingeräumte Fristen nicht einhält oder nicht einhalten lässt.
9. Entgegen § 6 Abs. 2 gegen Auflagen im Genehmigungsbescheid verstößt.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*

---

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29.12.2000.